

Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

Präambel

Bereits mit dem zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe– (KICK) wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung durch die Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII konkretisiert. Die Neuregelung zielte auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl ab und hatte somit unmittelbar praktische Auswirkungen auf die Organisation des Kinderschutzes bei den öffentlichen und freien Trägern und zu einer Qualifizierung der Arbeit geführt.

Mit den weiteren Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 (Artikel 2 – Änderungen im SGB VIII) sind im Hinblick auf den Kinderschutz eine Reihe sachlicher und redaktioneller Präzisierungen erfolgt. Insbesondere wird mit der Neuformulierung die Eigenständigkeit der Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung durch den freien Träger klargestellt.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger, die als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen müssen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger für die unterschiedlichen Leistungsfelder der Jugendhilfe differenzierte Verfahren und Vereinbarungen zu entwickeln, die sich an den spezifischen Erfordernissen und Abläufen in den einzelnen Arbeitsfeldern orientieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Jugendverbände formal nur dann von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII betroffen sind, wenn diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind. Es entbindet sie jedoch nicht vom allgemeinen Schutzauftrag i. S. des § 8a SGB VIII. Insofern wird zunächst empfohlen, dass klare innerverbandliche Regelungen aufgestellt werden.

Die schematische Verfahrensdarstellung am Ende der Leitlinien stellt lediglich einen möglichen Handlungsrahmen dar, der angepasst und modifiziert und letztlich zur Handlungssicherheit der Beteiligten durch entsprechende Dienstanweisungen abgesichert werden muss.

Es wird empfohlen, dass für den Abschluss der Vereinbarung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist bzw. der Dienst seine Aufgaben wahrnimmt.

Es wird weiterhin empfohlen, beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sich an diesen Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu orientieren.

§ 8a SGB VIII enthält keine Verpflichtung, mit Trägern, die keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen. Es wird jedoch empfohlen, in diesen Fällen Absprachen zu treffen, wie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gestaltet werden kann.

1. Gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages

Nach **§ 8a Abs. 1 SGB VIII** hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erhält. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt kann sich auch einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen, wenn dies auf Grund einer fachlichen Einschätzung erforderlich ist. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

* In der Textfassung ist davon auszugehen, dass bei der Verwendung des Begriffes „Kindeswohlgefährdung“ stets Kinder und Jugendliche gemeint sind.

Der Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste ist im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eigenständig geregelt worden. Danach ist gemäß **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Insbesondere ist auch die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und dass sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind Personen, die beim Träger beschäftigt sind und die Maßgabe des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Es wird empfohlen, über interne Regelungen sicher zu stellen, dass auch sonstige Personen, die in der Einrichtung/dem Dienst tätig sind, in den Schutzauftrag einbezogen werden.

Sowohl für hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte als auch für neben – und ehrenamtlich tätige Personen sind die Regelungen des § 72a SGB VIII zu beachten.

2. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdung ist eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350 zitiert nach KINDLER; LILLIG 2005).

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und die geistig-seelische Entwicklung des Kindes erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hervorgerufene und durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

3. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und tatsächlich bei den Diensten oder Einrichtungen bekannt werden.

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die der Einschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „gewichtig“ zu bewerten, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/des Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

Anhaltspunkte:

a) Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- starke Unterernährung,
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes,
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule,
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub),
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten,
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
- Verweigerung des Arztbesuches, der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit,
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind,
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist,
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind als beispielhaft anzusehen und stellen keine abschließende Aufzählung dar.

4. Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs

Für die Abschätzung der Anhaltspunkte sind das Team und die Leitung der Einrichtung/des Dienstes verantwortlich.

Werden Anhaltspunkte als „gewichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gem. § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuleiten.

Es ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass die Erziehungsberechtigten einzubeziehen sind, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Betroffene Kinder oder Jugendliche sind in geeigneter Form zu beteiligen.

Gleichermaßen ist auf § 8 Abs. 2 SGB VIII zu verweisen.

Im Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

- a) Anhaltspunkte für eine **Gefährdung** des Kindeswohls sind **nicht gegeben**:

	Alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte, die zu dem Ergebnis führen, dass eine Gefährdungssituation nicht vorliegt, werden schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
--	---

- b) **Einzelne Anhaltspunkte** für Gefährdungen liegen vor, die ein Handeln nach 4c) und 4d) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen:

	Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber den Erziehungsberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Erziehungsberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Erziehungsberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.
--	---

- c) Eine **drohende Gefährdung** liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt:

	Umgehende Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.
--	--

- d) Eine **akute Gefährdung** liegt vor, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden:

	Sofortige Sicherstellung des Schutzes und gleichzeitig sofortige Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung des Hilfebedarfs.
--	--

5. Kooperation, Dokumentation und Informationsweitergabe zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls ist nur mittels funktionierender Kooperationsbedingungen und -strukturen möglich. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten und das Jugendamt müssen die Verfahrensabläufe klar und nachvollziehbar sein und sollten im Vorfeld im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit möglichst gemeinsam beraten, erarbeitet, verbindlich festgelegt und evaluiert werden.

Die Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII erfordern im Binnenbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten vor allem die Konkretisierung der Informations- und Dokumentationspflichten, Abläufe und Zuständigkeiten sowie deren organisationsinterne Kommunikation. Die Abläufe und die Dokumentationsinhalte sollen Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger sein.

Ist eine Information des Jugendamtes erforderlich, erfolgt diese durch die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes.

Die Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- Angaben zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
- Angaben zu den Hilfen, auf deren Inanspruchnahme seitens des Trägers gegenüber den Erziehungsberechtigten hingewirkt wurde
- Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind.

Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, informiert das Jugendamt die Einrichtungen/den Dienst über den weiteren Verlauf und die eingeleiteten Maßnahmen. Es wird empfohlen, sofern rechtlich und fachlich geboten, die erforderlichen Maßnahmen kooperativ zwischen Jugendamt und Einrichtung/Dienst einzuleiten.

Zur Entwicklung einheitlicher Standards zur Einschätzung und Bewertung des Gefährdungsrisikos und um eine Optimierung der Verfahrensabläufe zu erreichen, kann auch eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung hilfreich und zielführend sein.

6. Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoeinschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden.

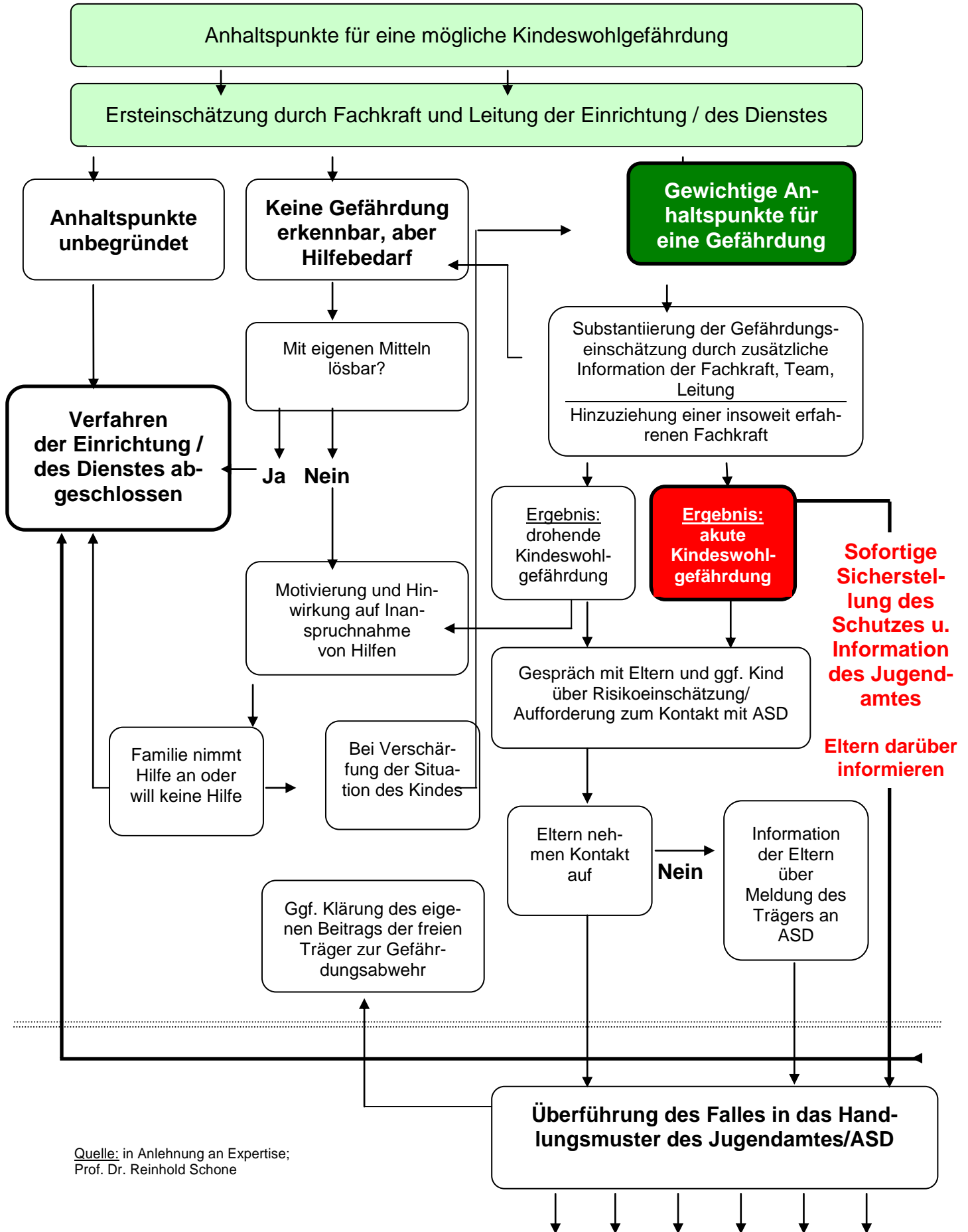
Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zwingend durch den Träger zu unterrichten; ggf. durch interne Dienstanweisungen.

Datenschutzrechtlich gilt¹:

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.
- Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahreneinschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder des Dienstes im Anstellungsverhältnis steht, sind die Daten zu anonymisieren und zu pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.
- Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen
- Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder eine akute Kindeswohlgefährdung besteht. Die Eltern werden darüber entsprechend informiert.

¹ Eine ausführliche Darstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen – einschließlich einer Synopse – sind Bestandteil der *Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen*.

**Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)**



Quelle: in Anlehnung an Expertise; Prof. Dr. Reinhold Schöne